

Stiftungsreglement

Liberty Anlagestiftung

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Anleger
- Art. 2 Anlagevermögen
- Art. 3 Inhalt und Bewertung eines Anspruchs
- Art. 4 Ertragsausschüttung
- Art. 5 Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen im Allgemeinen
- Art. 6 Rücknahme von Ansprüchen im Speziellen
- Art. 7 Schätzungsexperten
- Art. 8 Anlegerversammlung
- Art. 9 Stiftungsrat
- Art. 10 Geschäftsführung
- Art. 11 Ausschüsse
- Art. 12 Gebühren und Kosten
- Art. 13 Buchführung und Rechnungslegung
- Art. 14 Revisionsstelle
- Art. 15 Information und Auskunft
- Art. 16 Wahrnehmung der Stimmrechte
- Art. 17 Risikomanagement
- Art. 18 Internes Kontrollsystem
- Art. 19 Lücken im Reglement
- Art. 20 Reglementsänderungen
- Art. 21 Massgebende Sprache und Gleichstellung
- Art. 22 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Art. 23 Inkrafttreten

Stiftungsreglement

Gestützt auf die Statuten der Liberty Anlagestiftung (nachstehend «Anlagestiftung» genannt) beschliesst die Anlegerversammlung das vorliegende Stiftungsreglement (nachstehend «Stiftungsreglement» genannt). Das Stiftungsreglement konkretisiert und ergänzt die Bestimmungen der Statuten und regelt zusätzlich weitere Grundzüge der Anlagestiftung.

Art. 1 Anleger

- 1 Der Anlegerkreis der Anlagestiftung ist in Art. 6 der Statuten abschliessend umschrieben.
 - 2 Jeder gemäss Art. 6 der Statuten zugelassene Anleger muss eine Anlegererklärung unterzeichnen, worin er nachweist, dass er ein zulässiger Anleger ist sowie die Anforderungen von Statuten und Stiftungsreglement erfüllt und die Statuten, das Stiftungsreglement, die Anlagerichtlinien, Spezialreglemente und allfällige Prospekte der Anlagegruppen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.
 - 3 Die Geschäftsführung prüft, ob die Voraussetzungen für den Anschluss gemäss Art. 6 der Statuten erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme. Sie kann die Aufnahme oder die Zeichnung von Ansprüchen an einer Anlagegruppe ohne Angabe von Gründen ablehnen. Es besteht kein Recht, bei der Anlagestiftung generell oder bei einzelnen Anlagegruppen anlegen zu dürfen. Die Anlagestiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.
 - 4 Der Status als Anleger wird nach Zustimmung der Geschäftsführung zum Beitritt und durch Erwerb mindestens eines Anspruchs an einer Anlagegruppe oder die Abgabe einer verbindlichen Kapitalzusage an die Anlagestiftung erlangt. Der Status als Anleger fällt mit der Rückgabe aller Ansprüche an die Anlagegruppe und dem Fehlen einer verbindlichen Kapitalzusage dahin.
 - 5 Falls die Voraussetzung gemäss Abs. 1–4 vorstehend nicht mehr erfüllt sind oder falls aufgrund künftiger gesetzlicher Änderungen oder künftiger Änderungen von Statuten oder Stiftungsreglement der Anlagestiftung die Voraussetzungen für das Halten von Ansprüchen nicht mehr erfüllt sind, müssen betroffene Anleger ihre Ansprüche zur Tilgung an die Anlagestiftung zurückgeben.
- 3 Die einzelnen Anlagegruppen werden in Bezug auf Anlagen, Erträge, Kosten und Rechnungsablage selbständig geführt und verwaltet.
 - 4 Die Vermögensanlagen erfolgen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen der Anlagestiftung beziehungsweise den Weisungen oder Auflagen der Aufsichtsbehörde. Die Anlagerichtlinien können gemäss Art. 26 Abs. 9 ASV mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den Bestimmungen des Abschnitts 10 der ASV vorsehen.
 - 5 Der Absonderung gemäss Art. 7 Abs. 1 der Statuten bleibt ein Anspruch der Anlagestiftung für vertraglich vorgesehene Vergütungen vorbehalten.

Art. 3 Inhalt und Bewertung eines Anspruchs

- 1 Der Wert eines Anspruches wird bei Errichtung einer Anlagegruppe durch den Stiftungsrat festgelegt. Nach der Erstemission bestimmt sich der Nettoinventarwert eines Anspruchs durch Teilung des am Bewertungsstichtag in der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Nettovermögens durch die Anzahl der bei dieser Anlagegruppe emittierten Ansprüche. Als Nettovermögen einer Anlagegruppe gilt der Verkehrswert der einzelnen Aktiven am Bewertungsstichtag, erhöht um die aktiven Rechnungsabgrenzungen (z. B. Marchzinsen) und vermindert um die Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungen (nachstehend «Nettoinventarwert» genannt).
- 2 Der Stiftungsrat legt mindestens einen Bewertungsstichtag pro Monat fest (nachstehend «Bewertungsstichtag» genannt).
- 3 Die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Bewertung der Aktiven und Passiven richten sich nach Art. 41 ASV und werden im Bewertungsreglement näher geregelt.
- 4 Der Inhalt eines Anspruchs an einer Anlagegruppe besteht im Recht des Anlegers auf eine entsprechende Quote am Nettovermögen und am Nettoerfolg an derjenigen Anlagegruppe, in welche er investiert hat.

Art. 2 Anlagevermögen

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt gemäss Art. 10 Abs. 5 Bst. f der Statuten, welche Anlagegruppen errichtet, zusammengelegt und aufgehoben werden.
- 2 Die einzelnen Anlagegruppen bestehen aus nennwertlosen Ansprüchen der darin investierenden Anleger. Die Ansprüche sind keine Wertpapiere, sie werden buchhalterisch erfasst und können in Bruchteile zerlegt werden. Die Ansprüche beziehen sich immer auf eine bestimmte Anlagegruppe.

Art. 4 Ertragsausschüttung

Der Stiftungsrat entscheidet für jede Anlagegruppe jeweils jährlich über eine Ausschüttung der Nettoerträge an die Anleger oder über einen Zuschlag zum Kapital (Thesaurierung) und die laufende Reinvestition.

Art. 5 Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen im Allgemeinen

- 1 Die Geschäftsführung legt die ordentlichen Ausgabe- und Rücknahmetermine der Ansprüche bei den einzelnen Anlagegruppen fest. Sie veröffentlicht, bis zu welchem Zeitpunkt vor einem Ausgabe- und Rücknahmetermin Aufträge zum Erwerb oder zur Rückgabe von Ansprüchen erteilt werden können (nachstehend «Zeichnungsschluss» genannt).
- 2 Grundsätzlich kann jeder Anleger beliebig viele Ansprüche erwerben. Der Stiftungsrat ist jedoch berechtigt, ohne Angabe von Gründen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung die Ausgabe neuer Ansprüche sowohl generell als auch bezüglich einzelner Anleger bei jeder einzelnen Anlagegruppe zu beschränken oder einzustellen. Der Stiftungsrat hat diese Kompetenz an die Geschäftsführung delegiert.
- 3 Die Anlagegruppen können für die Ausgabe von neuen Ansprüchen geschlossen werden.
- 4 Der Erwerb von Ansprüchen kann nur auf die Bewertungstichtage hin erfolgen.
- 5 Der Ausgabepreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anspruch gemäss Art. 3 Abs. 1 sowie zuzüglich der Ausgabekommission. Die Ausgabekommission, welche vom Anleger zu entrichten ist, fliesst der Anlagegruppe zu und wird zum Nettovermögen hinzuaddiert. Der Stiftungsrat kann in begründeten Fällen auf die Erhebung der Ausgabekommission verzichten.
- 6 Der Gegenwert des Ausgabepreises ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, in Schweizer Franken (CHF) zu überweisen.
- 7 Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt ausschliesslich durch Emission neuer Ansprüche durch die Anlagestiftung. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Mit Zustimmung des Stiftungsrats ist eine Zession grundsätzlich möglich.

Art. 6 Rücknahme von Ansprüchen im Speziellen

- 1 Bei Anlagegruppen mit Immobilien, Hypotheken, Infrastrukturen oder alternativen Anlagen kann der Stiftungsrat aufgrund des langfristigen Anlagehorizonts und allfälliger Veräusserungsbeschränkungen und der damit verbundenen erschwerten Handelbarkeit der zugrundeliegenden Anlagen
 - a) eine Haltefrist von höchstens 5 Jahren seit Bildung der Anlagegruppe gemäss Art. 21 Abs. 4 ASV (nachstehend «Haltefrist» genannt) festlegen;
 - b) eine Kündigungsfrist von maximal 24 Monaten (nachstehend «Kündigungsfrist» genannt) festlegen.Die Anleger können unter Einhaltung der Halte- und Kündigungsfrist die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Ansprüche verlangen. Die jeweils gültigen Halte- und Kündigungsfristen sind in den Anlagerichtlinien der entsprechenden Anlagegruppe geregelt.

- 2 Der Rücknahmepreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anspruch gemäss Art. 3 Abs. 1 am Ende der Kündigungsfrist abzüglich einer Rücknahmekommission. Die Rücknahmekommission, welche vom Anleger zu entrichten ist, fliesst der Anlagegruppe zu und wird zum Nettovermögen hinzuaddiert. Der Stiftungsrat kann in begründeten Fällen auf die Erhebung einer Rücknahmekommission verzichten, sollte diese nicht null sein. Während der Kündigungsfrist bleiben alle Anlegerrechte bestehen.
- 3 Bei der beschlossenen Aufhebung einer Anlagegruppe durch den Stiftungsrat kann die Anlagestiftung auf jeden Bewertungstichtag die Rücknahme aller Ansprüche verlangen.
- 4 Übersteigen die Rücknahmen die bereitgestellte Liquidität, werden die Rücknahmen dementsprechend prozentual gekürzt.
- 5 Stehen für die Rücknahme von Ansprüchen nicht ausreichend liquide Mittel zur Verfügung, kann die Anlagestiftung Vermögenswerte verwerten.
- 6 Der Stiftungsrat kann unter ausserordentlichen Umständen, insbesondere aufgrund schwer liquidierbarer Anlagen, die Rücknahme bis zu zwei Jahre aufschieben. Der Rücknahmepreis richtet sich nach dem Nettoinventarwert am Ende der Aufschubfrist.

Art. 7 Schätzungsexperten

Vor der Bildung einer Immobilien-Anlagegruppe mit direkten Immobilienanlagen beauftragt die Stiftung mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz als Schätzungsexperten. Sämtliche Experten müssen die für ihre Tätigkeit erforderliche Qualifikation aufweisen und unabhängig sein.

Art. 8 Anlegerversammlung

- 1 Die ordentliche Anlegerversammlung tritt auf Einladung des Präsidenten des Stiftungsrats spätestens 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung muss spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum an die Anleger verschickt werden. Liegen ausserordentliche Umstände vor, kann der Stiftungsrat beschliessen, dass die Beschlussfassungen mit technischen Hilfsmitteln ohne physische Präsenz oder auf dem Korrespondenzweg stattfinden. Die Traktandenliste und die Anträge des Stiftungsrats müssen spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum an die Anleger verschickt werden.
- 2 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind blosse Abänderungs- und Verwerfungsanträge, welche sich auf die in der Einladung bezeichneten Verhandlungsgegenstände beziehen sowie Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Anlegerversammlung oder auf Durchführung einer Sonderrevision.

- 3 Der Präsident des Stiftungsrats führt in der Anlegerversammlung den Vorsitz, trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und sorgt für die Führung eines Protokolls.
 - 4 Unter Angabe des Grundes kann vom Stiftungsrat, von der Revisionsstelle oder durch schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Anleger(s), welche zusammen mehr als 10% des Vermögens der gesamten Anlagestiftung auf sich vereinen, die Einberufung einer ausserordentlichen Anlegerversammlung durch den Stiftungsrat verlangt werden.
 - 5 Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen. Für Beschlüsse über Angelegenheiten, welche nur einzelne Anlagegruppen betreffen, kommt das Stimmrecht ausschliesslich den an den betreffenden Anlagegruppen beteiligten Anlegern zu.
 - 6 Die Anlegerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (Enthaltungen und Leereingaben werden nicht gezählt). Vorbehalten bleiben Art. 12 (Änderung der Statuten), Art. 13 (Fusion) und Art. 14 (Aufhebung der Anlagestiftung) der Statuten oder zwingende Gesetzesvorschriften.
 - 7 Die Anleger können zur Durchsetzung ihrer Interessen mittels Vertretungsvollmacht einen anderen Anleger oder einen, durch die Anlagestiftung eingesetzten, unabhängigen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen.
 - 8 Die Anzahl der Stimmen pro Anleger wird an einem durch die Geschäftsführung festgelegten Stichtag ermittelt. Der Stichtag darf nicht länger als 1 Monat vor dem Datum der Versammlung liegen.
- 4 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung. Für die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gelten die Bestimmungen wie bei einer physischen Sitzung des Stiftungsrats sinngemäss.
 - 5 Eine finanzielle Entschädigung des Stiftungsrats ist möglich und wird in einer Entschädigungsregelung festgehalten.

Art. 9 Stiftungsrat

- 1 Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar und können jederzeit zurücktreten.
- 2 Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder einzuladen. Die Wahl und Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrats richten sich nach Art. 9 und 10 der Statuten.
- 3 Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Präsidenten mindestens 5 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, mindestens aber zwei Mitglieder, dies verlangen. Die Sitzungen des Stiftungsrats können auch mit technischen Hilfsmitteln ohne physische Präsenz stattfinden.

Art. 10 Geschäftsführung

- 1 Mit der Geschäftsführung dürfen Personen betraut werden, welche über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten. Weiter sind sie dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Sie müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen.
- 2 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze und deren Verordnungen, der Statuten, des Stiftungsreglements, der Spezialreglemente, Weisungen und Beschlüsse des Stiftungsrats sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 3 Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.
- 4 Die Geschäftsführung verfügt über alle Kompetenzen im Rahmen der operativen Führung der Anlagestiftung, soweit sie nicht durch Gesetze und Verordnungen, den Statuten und dem Stiftungsreglement, allfälligen Spezialreglemente, Weisungen und Beschlüssen des Stiftungsrats anderen Funktionsträgern zugewiesen sind.

Art. 11 Ausschüsse

- 1 Der Stiftungsrat kann gemäss Art. 10 Abs. 5 Bst. p der Statuten Ausschüsse jeder Art bilden. Dabei kann er auch externe Personen in die Ausschüsse berufen.
- 2 Ausschüsse haben grundsätzlich gegenüber dem Stiftungsrat ein Antragsrecht.
- 3 Der Anlageausschuss nimmt das Portfoliomanagement der Anlagegruppen wahr und ist für die Umsetzung der vom Stiftungsrat erlassenen Anlagerichtlinien zuständig. Der Anlageausschuss kann Aufgaben an befähigte Dritte delegieren. Der Anlageausschuss besteht aus mindestens einem Stiftungsrat sowie einer oder mehreren fachkundigen Personen, welche nicht Stiftungsräte sein müssen, mindestens jedoch aus drei Personen.

Art. 12 Gebühren und Kosten

- 1 Gebühren und Kosten für die von der Anlagestiftung selbst oder von Dritten erbrachten Leistungen und allfällig damit zusammenhängende fiskalische Abgaben werden grundsätzlich pro Anlagegruppe in der Berechnung des Werts der Ansprüche laufend berücksichtigt und diesen periodisch belastet.
- 2 Je nach Vereinbarung mit den Leistungserbringern kann die Belastung der einzelnen Anlagegruppe mit Gebühren und Kosten für die Leistungen einzeln vorgenommen werden oder teilweise oder vollständig pauschal erfolgen.
- 3 Jede Anlagegruppe kann mehrere Tranchen aufweisen. Die Tranchen unterscheiden sich durch die ihnen belasteten Ansätze für Gebühren und Kosten. Massgebend für die Zuweisung zu den Tranchen ist die Höhe des investierten Vermögens des einzelnen Anlegers pro Anlagegruppe oder des investierten Gesamtvermögens. Der Stiftungsrat regelt die konkrete Ausgestaltung im Gebühren- und Kostenreglement.
- 4 Zulasten der jeweiligen Anlagegruppe können Rückvergütungen an Anleger ausgerichtet werden. Das Ausmass der Rückvergütung ist volumenabhängig. Der Stiftungsrat regelt die konkrete Ausgestaltung allfälliger Rückvergütungen im Gebühren- und Kostenreglement.
- 5 Der Gleichbehandlung ist Rechnung zu tragen. Quersubventionierung innerhalb der Anlagestiftung ist nicht zulässig.
- 6 Die Ausgabe- und Rücknahmekommission, welche zugunsten der jeweiligen Anlagegruppe vereinnahmet werden, betragen je nach Anlagegruppe maximal 3.00%. Die jeweils gültigen Ansätze sind im Gebühren- und Kostenreglement geregelt.

Art. 13 Buchführung und Rechnungslegung

- 1 Das Geschäftsjahr der Anlagestiftung endet jeweils am 31. Dezember.
- 2 Für die Buchführung und Rechnungslegung der Anlagestiftung gilt Art. 38 ff. ASV.
- 3 Für das Stammvermögen und für die einzelnen Anlagegruppen wird gesondert Buch geführt.
- 4 Die Jahresrechnung der Anlagestiftung besteht aus der Bilanz und Erfolgsrechnung des Stammvermögens, den Vermögens- und Erfolgsrechnungen sämtlicher Anlagegruppen sowie dem Anhang.

Art. 14 Revisionsstelle

- 1 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr. Sie ist wieder wählbar.

- 2 Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und insbesondere Art. 10 ASV.

Art. 15 Information und Auskunft

- 1 Jedem Anleger sind bei Beitritt zur Anlagestiftung Statuten, Stiftungsreglement, Anlagerichtlinien zur Verfügung zu stellen. Änderungen dieser Dokumente werden den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt.
- 2 Die Anlagestiftung veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht.
- 3 Anleger können von der Anlagestiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen, wobei das Auskunftsrecht betreffend einzelner Anlagegruppen das Halten von Ansprüchen an den entsprechenden Anlagegruppen voraussetzt. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden würde.

Art. 16 Wahrnehmung der Stimmrechte

Die Anlagestiftung darf keine Aktien halten, wodurch keine Stimmrechte wahrgenommen werden können.

Art. 17 Risikomanagement

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt gemäss Art. 10 Abs. 5 Bst. g der Statuten die Grundlagen der Risikopolitik und der Risikobereitschaft der Anlagestiftung sowie gegebenenfalls Risikolimiten.
- 2 Die Geschäftsführung stellt sicher, dass alle für die Anlagestiftung wesentlichen Risiken systematisch erfasst, begrenzt, überwacht und kontrolliert werden. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

Art. 18 Internes Kontrollsystem

- 1 Der Stiftungsrat implementiert gemäss Art. 10 Abs. 5 Bst. b der Statuten eine Organisationsstruktur, in welcher Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten, Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse eindeutig festgelegt und dokumentiert sind.
- 2 Der Stiftungsrat definiert geeignete Prozesse zur Identifikation, Messung, Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der durch die Anlagestiftung eingegangenen Risiken. Diese Prozesse werden schriftlich dokumentiert.

Art. 19 Lücken im Reglement

Soweit dieses Stiftungsreglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Anlagestiftung entsprechende Regelung.

Art. 20 Reglementsänderungen

Die Anlagestiftung kann bei der Anlegerversammlung jederzeit eine Änderung dieses Stiftungsreglements beantragen. Die Anlagestiftung informiert die Anleger in geeigneter Form über Reglementsänderungen. Die jeweils gültige Fassung steht auf www.liberty.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Anlagestiftung angefordert werden.

Art. 21 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung dieses Stiftungsreglements. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 22 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieses Stiftungsreglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen Anlegern, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Anleger/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

Art. 23 Inkrafttreten

Das vorliegende Stiftungsreglement wurde am 3. September 2021 durch die Anlegerversammlung beschlossen und tritt per 3. September 2021 der Anlegerversammlung in Kraft. Es ersetzt das bisherige Stiftungsreglement vom 30. Juni 2020.

Schwyz, 3. September 2021

Der Stiftungsrat der Liberty Anlagestiftung